

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 22. September 1986

Aufruf zum Weltmissionssonntag 1986. — Wort des Erzbischofs an die Priester und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Vorbereitung des Sonntags der Weltmission 1986. — Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1986. — Geschäftsordnung der Ehe- und Familienberatung im Erzbistum Freiburg. — Kirchenmusiktagung am Bußtag 1986. — Verkaufsangebot. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Stellenausschreibung. — Entpflichtung. — Versetzung. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 120

Aufruf zum Weltmissionssonntag 1986

Liebe Brüder und Schwestern!

In diesen Tagen läßt uns ein eindringliches Plakat zur Feier des Weltmissionssonntags ein. Am Boden liegt ein alter, kranker Mann. Über ihn beugt sich eine der Schwestern von Mutter Teresa.

Mutter Teresa hat mit ihrem Dienst an Sterbenden den Blick vieler Menschen in aller Welt auf unsere wirkliche Hoffnung gerichtet: Jesus Christus. Oft hat sie von diesem Dienst an den Hoffnungslosen erzählt. Ein todkranker Inder fragt: „Kann dein Christus auch mein Christus werden?“ „Natürlich kann er das“, sagt sie ihm. „Er kennt dich. Er liebt dich.“ So ist an der Schwelle des Todes neue Hoffnung geboren worden.

Wir Christen haben ja tatsächlich eine alles überwindende Hoffnung. Sie hat ein Gesicht. Es ist das Gesicht Jesu Christi. In ungezählten dunklen Situationen leuchtet es im Gesicht glaubender Menschen auf.

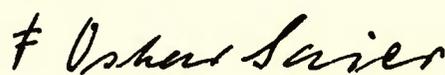
„Gib der Hoffnung ein Gesicht“ fordert darum das MISSIO-Plakat zum diesjährigen Weltmissionssonntag. Gib ihr das Gesicht Christi in deinem Leben und bei den Menschen, mit denen du lebst. Gib im Namen Jesu dieser Hoffnung dein eigenes Gesicht! Und hilf mit, daß gerade den Ärmsten der

Armen überall in der Welt solche Gesichter der Hoffnung begegnen: glaubende Menschen, in denen Jesus sichtbar wird.

Liebe Christen! Bitte geben Sie am nächsten Sonntag eine großzügige Spende, damit MISSIO bei der Verkündigung Christi helfen kann. Nichts braucht unsere Welt mehr als IHN!

Mallersdorf, den 20. Februar 1986

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

(Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 1986, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.)

Nr. 121

12. 9. 86

Wort des Erzbischofs an die Priester und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Vorbereitung des Sonntags der Weltmission 1986

Liebe Mitbrüder,

liebe Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

wenn ich mich zum Sonntag der Weltmission mit dem vorstehenden Aufruf an die Gläubigen unseres Bistums wende, möchte ich die Gelegenheit benutzen, um vor allem Ihnen ein herzliches Wort des Dankes zu sagen. Ich bin mir dessen bewußt, daß das missionarische Engagement einer Gemeinde weitgehend davon abhängt, wie sehr das Anliegen vom Pfarrer und seinen haupt- und ehrenamtlichen

Mitarbeitern gesehen und mitgetragen wird. Daß sich in unserem Bistum so viele das Anliegen der Weltmission wirklich zu eigen gemacht haben, hat deshalb mit Ihrem persönlichen Einsatz zu tun. Ich danke Ihnen dafür von Herzen. Vielleicht haben Sie bei diesem Einsatz immer wieder die Erfahrung machen dürfen, daß missionarische Offenheit von grundlegender Bedeutung für die Erneuerung einer Gemeinde ist.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sind wir Zeugen eines sichtbaren Wachstums der Kirche in den Ländern der sogenannten Dritten Welt geworden. Dieses Wachstum — Zeichen der Hoffnung und eines großen Glaubens — ist Gottes eigenes Werk. Es ist aber auch ein Ergebnis engagierter Missionsarbeit. Sie ist heute aktueller denn je, und weil nur die Frohe Botschaft Jesu Christi auf die Frage nach Sinn und Ziel unseres Lebens Antwort zu geben vermag.

So hoffnungsvoll diese Entwicklung auch für die gesamte Kirche ist, stellt sie dennoch unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien vor fast unüberwindbare Probleme. Viele Priesterseminare sehen sich nicht mehr in der Lage, die ständig steigende Zahl von Priesteramtskandidaten aufzunehmen und fundiert auszubilden. Es fehlt auch an Mitteln, die Katechistenausbildung auf eine breite Grundlage zu stellen. Viele Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien leben zudem in ständiger Bedrohung durch politische Repression. Sie leiden vielfach auch unter Krieg, Hunger und Armut und sehen sich einer rapide wachsenden Zahl von Flüchtlingen gegenüber.

Seit Jahren haben die Christen in der Bundesrepublik sich dem Missionsauftrag der Kirche verpflichtet gewußt. Sie haben die Arbeit der Kirche in den Ländern der „Dritten Welt“ mit ihrem Gebet, aber auch mit materieller Hilfe begleitet und unterstützt. Das sind Zeichen eines tiefen Glaubens und einer gelebten Solidarität, für die ich Ihnen und den Gläubigen Ihrer Pfarrgemeinde von Herzen danke. „Gib der Hoffnung ein Gesicht“, bittet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission am 26. Oktober, und fordert uns auf, solidarisch zu sein mit den Menschen. Unsere Solidarität ist die christlich gelebte Hoffnung für die Menschen, in denen sich Gott wiedererkennen will. Er hat alle Menschen nach seinem Bild und Gleichnis erschaffen und ist allen in unvorstellbar großer Liebe zugegen. Daran will der Weltmissionssonntag uns erinnern.

Mit unserer jährlichen Kollekte am Sonntag der Weltmission tragen wir mit dazu bei, daß die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien jene geistlichen und materiellen Lebensgrundlagen erhalten, die für jede Pastoralarbeit und jede menschliche Hilfe notwendig sind.

Ich weiß, wie vielfältig unsere Gemeinden in Anspruch genommen werden. Der Auftrag Jesu, seine Frohe Botschaft bis an die Grenzen der Erde zu tragen, hat jedoch in unseren Tagen von seiner Dringlichkeit nichts verloren. Im Gegenteil: Wir leben in einer Zeit, in der wir in einer besonderen Weise nach unserer Antwort gefragt sind.

Ich bitte Sie daher, dieses missionarische Anliegen Ihrer Gemeinde auch in diesem Jahr wieder nahezubringen und durch Ihr Engagement zu fördern. Noch einmal sage ich Ihnen meinen persönlichen Dank und darf Ihnen zugleich den Dank des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO übermitteln. Ihr Einsatz hat die Weltkirche im vergangenen Jahr wieder ein gutes Stück auf dem Weg zu Gott weitergebracht.

Ich grüße Sie mit herzlichen Segenswünschen

Ihr

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 122

Ord. 12. 9. 86

Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1986

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, kostenlos bezogen werden.

2. Erfahrungsgemäß ist für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 19. Oktober 1986, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders wirksam.

3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 26. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Postgirokonto Karlsruhe 2379-755, mit dem Vermerk „Weltmissionskollekte 1986“ zu überweisen.

4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO wieder eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen.

5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in einer Pfarrei darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes Projekt zu finanzieren, können Projekt-Angebote beim MISSIO-Projektdienst angefordert werden.

6. Die Pfarrämter werden gebeten, die Gläubigen darauf hinzuweisen, daß die Ausstellung von Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt möglich ist, wenn Schecks oder Barspenden im Pfarrhaus abgegeben und verbucht werden.

7. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen, stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 258 936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) Nr. 147 44 28.

Nr. 123

Ord. 12. 9. 86

Geschäftsordnung der Ehe- und Familienberatung im Erzbistum Freiburg

Grundlegung

Die Kirche hat den Auftrag, sich dem Menschen mit all seinen Hoffnungen, Ängsten und Nöten zuzuwenden. Sie will sowohl dem einzelnen beistehen als auch zur Gestaltung menschlicher Gemeinschaft beitragen.

Es ist ihr eine besondere Sorge, daß das Leben in Ehe und Familie, dem Raum ursprünglicher Geborgenheit, Liebe und Treue, gelingt, und daß die Menschen ihre Lebenskrisen bewältigen können. Beides ist wichtig für das Wohl und das Heil des Menschen.

Der christliche Glaube begreift Ehe und Familie als Teil der Schöpfungs- und Erlösungsordnung. Die katholische Kirche versteht die unbedingte gegenseitige Annahme von Mann und Frau in der Ehe als Zeichen der Hingabe Christi für die Kirche, der bleibenden Verbundenheit Gottes mit dem Menschen. So ist die Ehe eines der Heilszeichen der Kirche (vgl. Eph 5, 31).

Daher bietet die Kirche Hilfen verschiedener Art an. Sie ist bestrebt, die nötigen Initiativen zu wecken, daß die Heilszusage, die sie in ihrer Verkündigung vermittelt, auch unter schwierigen persönlichen und sozialen Bedingungen realisiert werden kann. Zu diesen Hilfen und Initiativen zählt die Ehe- und Familienberatung. Als Beratung in kirchlicher Trägerschaft orientiert sie sich am Evangelium und an der Lehre der Kirche. So ist sie ein Dienst, der insbesondere dem seelsorgerlichen Auftrag der Kirche entspricht und grundsätzlich für jeden Hilfesuchenden offen ist.

Die Veränderung der gesellschaftlichen wie auch der individuellen Lebensbedingungen, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen hat im persönlichen und im ehelich-familiären Leben einerseits zu einer bewußteren Gestaltung der Beziehungen, andererseits jedoch auch zu tiefgreifender Lebensunsicherheit und zu vielfachen Konflikten im Umgang miteinander geführt. Zunehmend wird deutlich, daß sozial und psychisch bedingte Probleme Familien bzw. einzelne Familienmitglieder belasten und die Auflösung von Ehen und Familien zur Folge haben.

Erkenntnisse und Erfahrungen verschiedener Wissenschaften können dazu beitragen, derartige Krisen in ihren Bedingungen zu verstehen und mit ihnen konstruktiv umzugehen.

Ehe- und Familienberatung hat zur unverzichtbaren Voraussetzung das ständige Bemühen des Beraters um eine fachlich-qualifizierte Arbeit. Dazu gehören eine entsprechende Ausbildung, fortlaufende Supervision und systematische Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Team. Diese fachliche Arbeit muß aus dem Geist kirchlicher Verantwortung für den ganzen Menschen abgeleitet sein.

Die Ehe- und Familienberatung geschieht auf der Grundlage der kirchlichen Lehre vom Menschen und der menschlichen Gemeinschaft, insbesondere der von Ehe und Familie. Darin ist sie offen für eine familienbezogene Gemeindepastoral. Sie erleichtert deshalb dem Ratsuchenden auch Zugang zum Gespräch mit dem Seelsorger, zu Gruppen und Einrichtungen der kirchlichen Gemeinde. So nimmt sie teil an der pastoralen Sorge der Kirche in dem Bewußtsein: „Die Zukunft der Menschheit geht über die Familie“ (Familiaris Consortio, 86).

Das Erzbistum Freiburg hat in den letzten eineinhalb Jahrzehnten entsprechend dem Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Christlich gelebte Ehe und Familie“ (4.2.3) ein breites Angebot an Ehe- und Familienberatungsstellen eingerichtet.

Zu deren fachlicher und organisatorischer Betreuung wurde 1974 die Psychologische Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung (PAS) als Diözesanstelle errichtet. Die Aufgaben der Psychologischen Ausbildungsstelle wurden durch das Erzbischöfliche Ordinariat in der „Allgemeinen Geschäftsordnung der Psychologischen Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung — Erzbistum Freiburg“ vom 24. 7. 1976 geregelt. Zur umfassenden Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Ehe- und Familienberatung wird nunmehr die folgende Geschäftsordnung erlassen, die eine Weiterentwicklung der Geschäftsordnung von 1976 darstellt.

Für alle kirchlichen Einrichtungen, die mit der Ehe- und Familienberatung befaßt sind, gelten die folgenden Regelungen.

1. Ehe- und Familienberatungsstellen

1.1 Ziel und Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Ehe- und Familienberatungsstellen liegt grundsätzlich bei den Kath. (Gesamt-)Kirchengemeinden. Im Ausnahmefall ist eine andere örtliche Trägerschaft möglich.

Ziel der Ehe- und Familienberatungsstellen ist das qualifizierte fachlich-psychologische Beratungsangebot in dem Bereich von Ehe- und Familienberatung.

Die Ehe- und Familienberatungsstellen sind für jedermann zugänglich.

Die Beratung ist für den Klienten z. Zt. kostenlos.

1.2 *Ehe- und Familienberater*

In den Beratungsstellen arbeiten haupt- und freiberufliche Mitarbeiter auf der Basis verschiedener Grundberufe im psychologischen Bereich gleichberechtigt miteinander.

Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Mitarbeit als Berater gehört eine von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V. oder von der Psychologischen Ausbildungsstelle anerkannte Ausbildung zum Ehe- und Familienberater, die in der Regel eine abgeschlossene Hochschulbildung als Arzt, Jurist, Psychologe, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Theologe oder eine gleichwertige Ausbildung voraussetzt (vgl. Ausbildungsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V., 8—10).

Der Berater muß den Auftrag der Kirche bejahen, sein Leben im Einklang mit ihrer Ordnung gestalten und in einer persönlichen Bindung zur Kirche stehen.

1.3 *Aufgaben und Pflichten der Berater*

Zu den allgemeinen Aufgaben und Pflichten des Beraters gehören:

Eigenverantwortliche Durchführung von Ehe- und Familienberatungen innerhalb einer Beratungsstelle. Dabei handelt es sich um eine Beratungstätigkeit und nicht um Psychotherapie. Einhaltung absoluter Schweigepflicht bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die dem Berater im Rahmen seiner Beratungstätigkeit sowie bei Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen bekannt werden.

Regelmäßige Teilnahme an den jährlichen Fortbildungskursen der Psychologischen Ausbildungsstelle; der Besuch anderer gleichwertiger Veranstaltungen — anstelle der PAS-Fortbildungsangebote — bedarf der jeweiligen Anerkennung durch die PAS und den Träger.

Kontinuierliche Teilnahme an den stellenbezogenen bzw. regionalen Supervisionssitzungen, in denen regelmäßig eigene Beratungsfälle darzustellen sind.

Teilnahme an den von der PAS einberufenen Beraterkonferenzen.

Teilnahme an den jährlich einmal stattfindenden Arbeitsbesprechungen mit dem Träger.

Teilnahme an Teamsitzungen der Beratungsstelle, deren Anzahl in Absprache mit dem Träger festgelegt wird.

Erhebung von klienten- und beratungsbezogenen Daten für Statistiken und Jahresberichte.

1.4 *Rechtliche Stellung der Berater*

1.4.1 Die hauptberuflichen Ehe- und Familienberater stehen in einem Arbeitsverhältnis entsprechend den für den kirchlichen Dienst im Erzbistum Freiburg geltenden Bestimmungen. Anstellungsträger ist der jeweilige Träger der Ehe- und Familienberatungsstelle.

Die wöchentliche Arbeitszeit des vollbeschäftigten Beraters beträgt 40 Wochenstunden. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben erfolgt nach Absprache mit dem Träger gemäß den dienstlichen Notwendigkeiten. Grundsätzlich sind vom vollbeschäftigten Berater jährlich 1 000 Beratungsstunden zu leisten.

Fallen bei einem Leiter einer Ehe- und Familienberatungsstelle in größerem Umfang administrative Aufgaben an, kann die Zahl der Beratungsstunden herabgesetzt werden. 800 Beratungsstunden jährlich sind jedoch in jedem Falle zu leisten.

1.4.2 Nichthauptberufliche Ehe- und Familienberater sind freiberuflich im Auftrag des Trägers der Ehe- und Familienberatungsstelle tätig. Über die Tätigkeit wird mit dem Träger eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Bei allen auf Honorarbasis arbeitenden Eheberatern soll die Anzahl der Beratungsstunden im Durchschnitt acht Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Als Beratung im Auftrag der Ehe- und Familienberatungsstelle gelten nur solche Beratungen, die in den offiziellen Räumen der jeweiligen Beratungsstelle durchgeführt werden.

Das Beratungshonorar beträgt für jede volle Beratungsstunde z. Zt. DM 40,—. Damit ist der Aufwand für die Vor- und Nacharbeiten und die Teilnahme an sämtlichen Sitzungen sowie der Zeitaufwand für Telefonate und evtl. erforderliche Besuche abgegolten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die von der Psychologischen Ausbildungsstelle angebotenen Supervisionssitzungen. Für die Teilnahme an den von der Psychologischen Ausbildungsstelle angebotenen Supervisionen wird pro Sitzung ein Betrag von z. Zt. DM 40,— gewährt. Eventuell entstehende Fahrtkosten werden von der Ehe- und Familienberatungsstelle nach der Reisekostenordnung für die Erzdiözese Freiburg erstattet.

Erscheint ein Klient unabgemeldet nicht zum vereinbarten Termin, so wird die ausgefallene Stunde dem Berater mit 50% des Stundenhonorars vergütet. Das Beratungshonorar wird in der Regel monatlich vom Träger der Beratungsstelle bzw. von einer vom Träger bestimmten Stelle ausbezahlt.

Der Berater kann jährlich bis zu zweimal an den von der Psychologischen Ausbildungsstelle angebotenen Fortbildungsveranstaltungen kostenlos teilnehmen.

Die Übernahme von Beratungsfällen an bestimmten Beratungsstellen durch Ausbildungspraktiken ist Bestandteil deren Ausbildung. Eine Honorarvergütung für diese Beratungen ist nicht vorgesehen.

1.5 *Leitung einer Ehe- und Familienberatungsstelle*

Mit der Leitung einer Ehe- und Familienberatungsstelle wird in der Regel ein hauptberuflich tätiger Berater beauftragt. Ist bei einer Ehe- und Familienberatungsstelle kein hauptberuflicher Berater tätig, werden einzelne Leitungs-

und Koordinationsaufgaben vom Träger einem freiberuflichen Berater übertragen, die vertraglich festzulegen sind.

Die Aufgaben eines mit der Leitung einer Ehe- und Familienberatungsstelle beauftragten Leiters sind insbesondere:

Koordination des Beratungsangebotes (Gesamtstundenplanung der Beratungsstelle, Planung der Beratungszeiten, Einberufung und Leitung interner Sitzungen),

Übernahme von Verwaltungsaufgaben (insbesondere Kontakte mit Träger und PAS, Verwaltung vom Träger zugewiesener Haushaltsmittel, Bedarfsmeldung für den Haushaltsvoranschlag, Erfassen der für Statistiken/Jahresberichte erforderlichen Daten, Organisation des Sekretariatsbetriebs),

Betreuung von Kurzzeitpraktikanten, die jeweils der PAS zu melden sind,

Teilnahme an den vom Erzbischöflichen Ordinariat einberufenen Stellenleiterkonferenzen.

1.6 Aufgaben des Trägers

Der Träger einer Ehe- und Familienberatungsstelle ist dafür mitverantwortlich, daß die Beratungstätigkeit der Beratungsstelle sich am Grundverständnis einer katholischen Ehe- und Familienberatung ausrichtet.

Der Träger ist ebenfalls dafür mitverantwortlich, daß die fachlichen Verpflichtungen der Berater eingehalten werden.

Zugleich obliegt dem Träger die Dienstaufsicht über die haupt-/freiberuflichen Mitarbeiter (insbesondere Anwesenheit der Berater, Einhaltung der vorgegebenen sowie verrechneten Beratungsstunden, Durchführung von Anweisungen des Erzbischöflichen Ordinariats und der PAS).

Der Träger benennt einen Geistlichen, der für den/die Berater Ansprechpartner für die pastorale Aufgabe der Beratung ist. Ferner wird eine Person benannt, die für den Träger die Dienstaufsicht wahrnimmt.

Der Träger wählt die haupt-/freiberuflichen Berater nach Vorliegen der fachlichen Zustimmung durch die PAS aus. Er soll von der PAS ausgebildete Berater vorrangig berücksichtigen. Bei den Fragen der Personaldisposition der Beratungsstelle (Gesamtzahl haupt-/freiberuflicher Berater) holt der Träger die Stellungnahme der PAS ein.

Der Träger legt jährlich das gesamte Stundendeputat der Berater fest. Er verteilt es nach Rücksprache mit dem Leiter an die einzelnen Berater unter Berücksichtigung deren Wünsche und Möglichkeiten.

Mit einem hauptberuflichen Berater ist ein Arbeitsvertrag, mit einem freiberuflichen eine Vereinbarung abzuschließen. Arbeitsverträge und Vereinbarungen sind vom Träger dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Träger beantragt beim zuständigen Regierungspräsidium die Förderung durch Landeszuschüsse. Er verhandelt mit den zuständigen regionalen bzw. lokalen Stellen wegen der anderweitigen Bezuschussung der Ehe- und Fa-

milienberatung aus öffentlichen Mitteln. Er kann dabei die Amtshilfe der PAS in Anspruch nehmen.

Der Träger erstellt für die jeweilige Ehe- und Familienberatungsstelle den Haushalt und legt ihn dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vor.

Der Träger ist verantwortlich für die Einrichtung, Beschaffung und Ausstattung der Räume der jeweiligen Ehe- und Familienberatungsstelle.

Der Träger übernimmt die für Fortbildungsveranstaltungen an der PAS erforderlichen Teilnahmekosten (Kursgebühr, Fahrt, Unterkunft, Verpflegung) nach den in der Erzdiözese Freiburg geltenden Bestimmungen.

Die Teilnahme an anderen Fortbildungsveranstaltungen anstelle der PAS-Fortbildungskurse kann der Träger im Rahmen seiner Haushaltsmittel nach Zustimmung der PAS genehmigen.

Der Träger sorgt nach Absprache mit dem Leiter dafür, daß die von der PAS seiner Beratungsstelle zugewiesenen Ausbildungspraktikanten ausreichende Bedingungen vorfinden, um ihr Praktikum durchführen zu können.

Der Träger regelt seine Vertretung bei den vom Erzbischöflichen Ordinariat einberufenen Trägerkonferenzen.

1.7 Finanzierung der Ehe- und Familienberatungsstellen

Die Finanzierung der Ehe- und Familienberatungsstellen ist gemeinsame Aufgabe der Träger und des Erzbistums Freiburg. Die Möglichkeit, öffentliche Zuschüsse zu erhalten, ist zu nutzen. Für jede Ehe- und Familienberatungsstelle ist im zweijährigen Rhythmus — nach Jahren getrennt — ein realitätsbezogener Voranschlag und Stellenplan aufzustellen. Über die anfallenden Einnahmen und Ausgaben der Ehe- und Familienberatungsstelle ist je gesondert Rechnung zu führen. Beim jährlichen Rechnungsabschluß ist ein Verwendungsnachweis (Jahresrechnung mit Darstellung der zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres vorhandenen Bestände) anzufertigen. Die Haushaltsvoranschläge und Verwendungsnachweise sind dem Erzbischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Katholischen (Gesamt-)Kirchengemeinden, die Träger von Ehe- und Familienberatungsstellen sind, erhalten nach Maßgabe der jeweiligen Schlüsselzuweisungen für die bei den Ehe- und Familienberatungsstellen hauptamtlich angestellten Berater Schlüsselzuweisungen.

Das Erzbistum Freiburg beteiligt sich an den Kosten der Ehe- und Familienberatungsstellen nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel mit einem Zuschuß bis zu 50 v. H. zu dem von katholischer Seite im Rahmen des genehmigten Haushalts der Ehe- und Familienberatungsstelle anerkannten Fehlbedarfs. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse des Erzbistums ist die Einhaltung der jeweiligen allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse aus dem Bistumshaushalt.

Die Zuschußhöhe ermittelt sich durch Saldierung der Summe der gesamten Betriebskosten für die Ehe- und Fa-

milienberatungsstelle (Personalkosten für haupt- und freiberufliche Mitarbeiter, Sachkosten) mit der Summe der für die Ehe- und Familienberatungsstelle anfallenden Einnahmen (ggf. Zuschüsse des Landes, der Kreise, der Kommunen, Schlüsselzuweisungen für Eheberater, Spenden und dergleichen).

Der Zuschuß aus dem Bistumshaushalt wird vom Erzbischöflichen Ordinariat unmittelbar an die jeweiligen Träger ausbezahlt.

Den unter Berücksichtigung aller Einnahmen (Schlüsselzuweisungen, Zuschuß des Bistums, öffentliche Zuschüsse, Spenden) verbleibenden Betrag hat der jeweilige Träger aufzubringen.

Ist im Laufe eines Haushaltsjahres bereits erkennbar, daß sich die im genehmigten Haushaltsplan der Ehe- und Familienberatungsstelle veranschlagten Gesamtausgaben erhöhen, die vom Träger nicht in vollem Umfang gedeckt werden können, so ist das Erzbischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.

Überplanmäßige Zuwendungen können nur nach Vorprüfung und Begründung durch die PAS und mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats geleistet werden.

Ermäßigen sich die im genehmigten Haushaltsplan der Ehe- und Familienberatungsstelle veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung aus dem Bistumshaushalt. Ausnahmen sind möglich im Falle von zusätzlichen Spenden und/oder Eigenleistungen des Trägers.

Die Ehe- und Familienberatungsstellen unterliegen der Prüfung durch die Innenrevision des Erzbischöflichen Ordinariats.

2. Psychologische Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung (PAS)

2.1 Allgemeine Aufgaben

Die PAS ist als Einrichtung der Erzdiözese Freiburg eine Diözesanstelle, die im Rahmen der Neuordnung der Beratungsdienste (entsprechend dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. 9. 1974) errichtet wurde. Sie ist der Abteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Ordinariats zugeordnet und berät das Erzbischöfliche Ordinariat bei Entscheidungen im Bereich der Ehe- und Familienberatung.

Es ist ihre Aufgabe, ein ausreichendes und qualifiziertes Angebot an Ehe- und Familienberatung innerhalb des Erzbistums Freiburg zu ermöglichen sowie zu erhalten. Für den fachlichen Bereich der Ehe- und Familienberatung trägt sie die Gesamtverantwortung sowie -aufsicht.

Deshalb übt sie im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats die Fachaufsicht über die Ehe- und Familienberatungsstellen und deren einzelne Berater aus.

Die PAS vertritt in Absprache mit der für sie zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats die Be-

lange der Ehe- und Familienberatung im Erzbistum Freiburg in diözesanen und überdiözesanen Gremien.

Es ist außerdem ihre Aufgabe, psychologisch wichtige Erkenntnisse zeitgemäßer Ehe- und Familienberatung aufzuarbeiten. Zur Erfüllung dieser fachlichen Aufgaben sind die Psychologen der PAS zu andauernder eigener Weiterbildung verpflichtet.

Die Psychologen der PAS führen selbst Beratungen und Beratungsprojekte durch. Dies gehört u. a. zur praktischen Grundlegung der von ihr angebotenen Aus- und Fortbildung sowie Supervision. Die Mitarbeiter der PAS werden durch die Erzdiözese Freiburg angestellt.

2.2 Ausbildung

Entsprechend einer gesamt-diözesanen Planung für die Ehe- und Familienberatung sowie entsprechend dem Bedarf an einzelnen Beratungsstellen legt die PAS gemeinsam mit dem Erzbischöflichen Ordinariat die Ausbildungsquoten der jeweiligen Ausbildungskurse fest.

Sie überprüft die Ausbildungsbewerber auf das Vorliegen der in der Ausbildungsordnung genannten Voraussetzungen und beantragt unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen und ihres Votums beim Erzbischöflichen Ordinariat die Zustimmung zum Abschluß eines Ausbildungsvertrags.

Sie führt die Ausbildung von Ehe- und Familienberatern gemäß der Ausbildungsordnung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V. sowie nach den eigenen, von der BAG genehmigten Ausbildungsplänen durch.

Die PAS weist in Absprache mit dem Träger sowie der Beratungsstelle die auszubildenden Berater für die Zeit des Praktikums einzelnen Beratungsstellen zu.

2.3 Fortbildung und Supervision

Die PAS bietet für die Ehe- und Familienberatung im Erzbistum Freiburg regelmäßig Fortbildungskurse an. Sie entscheidet im Einzelfall, ob eine anderweitige Fortbildungsveranstaltung als vergleichbar mit den Fortbildungskursen der PAS anerkannt und die Teilnahme an dieser Veranstaltung für den einzelnen Berater genehmigt werden kann.

In fachlich begründeten Fällen kann die PAS einzelnen Beratern die Teilnahme an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen bzw. die beraterisch/therapeutische Auseinandersetzung mit eigenen Problemen empfehlen.

Es ist Aufgabe der PAS, regionale oder stellenbezogene Supervisionen der Berater durchzuführen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist von der Wahrnehmung der Fachaufsicht zu trennen. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der Beraterwünsche Ort, Frequenz, Dauer sowie Art der Supervision.

Die PAS überprüft die Teilnahme der Berater an den von ihr angebotenen Supervisionen sowie Fortbildungsveranstaltungen.

2.4 Aufgaben gegenüber dem Träger von Ehe- und Familienberatungsstellen

Der PAS kommt bei der Festlegung der Gesamtzahl der Beratungsstunden der jeweiligen Ehe- und Familienberatungsstelle durch den Träger ein Mitspracherecht zu.

Die PAS hat zu Fragen der Personaldisposition (Gesamtzahl haupt-/freiberuflicher Berater) einer jeden Ehe- und Familienberatungsstelle dem Erzbischöflichen Ordinariat sowie dem Träger gegenüber ihre Stellungnahme abzugeben.

Bei der Einstellung haupt-/freiberuflicher Berater prüft die PAS die fachliche Qualifikation der Stellenbewerber.

Die PAS lädt nach Bedarf und vorheriger Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zu einer Konferenz aller im Diözesanbereich tätigen Ehe- und Familienberater ein.

2.5 Verwaltungsaufgaben

Die PAS hat bei der Festlegung des gesamten Finanzvolumens der Ehe- und Familienberatung, bei der Verteilung der Zuschüsse aus dem Diözesanhaushalt auf die einzelnen Ehe- und Familienberatungsstellen sowie der Genehmigung der Personalstellenpläne dem Erzbischöflichen Ordinariat gegenüber ihre Stellungnahme abzugeben.

Die PAS prüft die zu den vorgegebenen Terminen ihr vorzulegenden Tätigkeitsberichte und leitet sie mit einer Stellungnahme an das Erzbischöfliche Ordinariat weiter.

Die PAS erstellt jährlich einen diözesanen Gesamtbericht der Beratungstätigkeit unter Auswertung der stellenbezogenen Statistikdaten.

3. Erzbischöfliches Ordinariat

Die Ehe- und Familienberatung als fachlich-psychologisches Angebot ist in den seelsorglichen Auftrag der Kirche eingebunden und steht unter der Gesamtverantwortung des Erzbischöflichen Ordinariats. Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die PAS. Diese erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Ehe- und Familienberatung am seelsorglichen Gesamtauftrag der Kirche und den pastoralen Schwerpunkten, die für das Erzbistum Freiburg gelten, ausgerichtet bleibt. Die fachliche Ausrichtung ihrer Arbeit sowie Fachentscheidungen im psychologischen Bereich obliegen der PAS.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung sind dem Erzbischöflichen Ordinariat insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:

Genehmigung der von der PAS herausgegebenen Richtlinien für die Beratungsarbeit;

Mitwirkung bei der Festlegung der Ausbildungsquote und der Zulassung der einzelnen Bewerber zur Ausbildung bei der PAS;

Festlegung des allgemeinen Finanzrahmens für die Ehe- und Familienberatung;

Genehmigung der Haushalte der Ehe- und Familienberatungsstellen sowie Festlegung der Zuschüsse aus dem Bistumshaushalt gemäß 1.7;

Genehmigung der Errichtung, Erweiterung oder Auflösung von Ehe- und Familienberatungsstellen;

Genehmigung der Stellenpläne und der Verträge der haupt- und freiberuflichen Ehe- und Familienberater.

Das Erzbischöfliche Ordinariat lädt zu einer jährlich einmal stattfindenden Trägerkonferenz und zu jährlich zweimal stattfindenden Konferenzen der Leiter von Ehe- und Familienberatungsstellen ein.

Das Erzbischöfliche Ordinariat sorgt für die Vertretung der Erzdiözese Freiburg in den regionalen und überregionalen Fachgremien der Ehe- und Familienberatung in Absprache mit der PAS.

Kirchenmusiktagung am Bußtag 1986

Die traditionelle Tagung über ein kirchenmusikalisches Thema, die das Amt für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit der Katholischen Akademie jährlich am Bußtag veranstaltet, muß in diesem Jahre ausfallen. Der Versuch, die durch den Tod von Herrn Dobrovolskis unterbrochenen Verhandlungen mit Referenten zu Ende zu führen, ist leider gescheitert.

Es ist vorgesehen, die Tagung am Bußtag 1987 (18. 11.) mit dem geplanten Thema „Das kirchenmusikalische Erbe des 19. Jahrhunderts“ durchzuführen.

Wir bitten, die Kirchenmusiker der Pfarrei zu unterstützen.

Verkaufsangebot

Umstände halber verkaufen wir 300 Stühle unseres Gemeindezentrums zu einem günstigen Preis. Anfragen bitte richten an das Katholische Pfarramt St. Otmar, 7762 Bodman-Ludwigshafen, Telefon (07773) 5239.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Provinz-Mutterhaus der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, Kloster Maria Hilf, Bühl/Baden, sucht für das *Schwesternheim St. Michael (Altenheim)* in *Bermersbach bei Forbach/Murgtal* einen Hausgeistlichen, der im dortigen Haus eine Wohnung findet. Gewünscht wird die tägliche Feier der Eucharistie mit der Schwesterngemeinschaft sowie die seelsorgliche Betreuung.

Anfragen bitte richten an das Provinz-Mutterhaus, Kloster Maria Hilf, Postfach 1409, 7580 Bühl, Tel. (07223) 21025.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 30 · 22. September 1986
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustell-
gebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 30 · 22. September 1986

Stellenausschreibung

Durch den Tod von Herrn Pfarrer Küpferle muß die Stelle des Seelsorgers am Kreiskrankenhaus Donaueschingen neu besetzt werden. Das Kreiskrankenhaus hat ca. 300 Betten. Außerdem ist die kleinere Fachklinik „Sonnhalde“ zu betreuen.

Meldungen erbitten wir bis zum 30. September 1986 an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat zum 30. September 1986 *P. Johann Will SAC* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Mariä Himmelfahrt Immenstaad-Kippenhausen*, Dekanat Linzgau, entpflichtet.

Versetzung

1. Okt.: *P. Hermann Weissinger SAC* als Pfarradministrator der Pfarrei *Mariä Himmelfahrt Immenstaad-Kippenhausen*, Dekanat Linzgau

Im Herrn ist verschieden

11. Sept.: Krankenhauspfarrer *Anton Küpferle*, Donaueschingen, † in Donaueschingen